

B e s c h l u ß

In Sachen

des Kaufmanns David S. [REDACTED] in M. [REDACTED], M. [REDACTED]  
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED]

gegen

die Redakteurin Maria von B. [REDACTED]-K. [REDACTED] in M. [REDACTED],  
M. [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] in  
[REDACTED] [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des  
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 10. Ok-  
tober 1960 in der Sitzung vom 13. Dezember 1960 unter Mit-  
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundes-  
richter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Graf

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde werden dem Beklagten  
auferlegt.

G r ü n d e

Die Klägerin hat den Beklagten wegen der Folgen eines Verkehrsunfalls schadensersatzpflichtig gemacht und ein im wesentlichen obsiegendes Urteil des Landgerichts München I erstritten, gegen das der Beklagte am 4. Juli 1960 Berufung eingelegt hat. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 26. August 1960 die Sache zur Feriensache erklärt. Ausfertigung des Beschlusses ist den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten gemäß § 212 a ZPO am 31. August 1960 zugestellt worden. Die Berufungsbegründungsschrift vom 4. Oktober 1960 ist am 5. Oktober 1960 beim Oberlandesgericht eingegangen. Zugleich haben die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beantragt, dem Beklagten gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht den Antrag zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat dem Rechtsanwalt Dr. G. ein Verschulden an der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist bemessen, weil er es bei der Entgegennahme der Zustellung vom 31. August 1960 unterlassen habe, auf der zugestellten Beschlußausfertigung oder in den Handakten den Zeitpunkt der Zustellung zu vermerken oder die Rechtsanwältin Dr. G. zur Anbringung eines solchen Vermerks zu veranlassen, der er nach dem Vorbringen des Beklagten die Beschlußausfertigung ohne das von ihm ausgestellte Empfangsbekenntnis mit dem Bemerken übergeben hat, er habe den Beschluß eben bekommen und sie möge die notwendig gewordenen Änderungen im Fristenkalender

- 3 -

vornehmen. Dieses schuldhaftes Versäumnis sei dafür ursächlich gewesen, daß der in der Kanzlei beschäftigte Rechtsreferendar D. bei der ihm von der Rechtsanwältin Dr. G. aufgetragenen Berechnung des Fristablaufs zu dem irrigen Ergebnis gekommen sei, der Beschluß sei überhaupt nicht zugestellt und die Berufungsbegründungsfrist nicht wieder in Lauf gesetzt worden.

Die Beschwerde tritt der Annahme entgegen, daß es Rechtsanwalt Dr. G. an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen. Sie meint, es sei ausreichend gewesen, daß er die Beschlußausfertigung seiner Mitwältin Dr. G. mit dem Bemerkten vorgelegt habe, die Fristen müßten wegen der Erklärung zur Feriensache entsprechend geändert werden. Von seinem Gesichtspunkt aus betrachtet sei dies eine durchaus geeignete Maßnahme zur Fristwahrung gewesen. Daß seine Mitteilung mißverstanden worden sei, könne ihm ebenso wenig zum Vorwurf angerechnet werden, wie die Rechtsanwältin Dr. G. das bei ihr aufgetretene Mißverständnis, daß nicht zugestellt worden sei, verschuldet habe. Als sie den Rechtsreferendar D. mit der Prüfung beauftragt habe, um Zweifel auszuräumen, die ihr gekommen seien, nachdem Rechtsanwalt Dr. G. infolge unvorhergesehener Abwesenheit seit dem 1. September 1960 nicht mehr in der Kanzlei gewesen sei, habe sie darauf vertrauen dürfen, daß er den Auftrag ordnungsmässig ausführe.

Diese Ausführungen können der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Ob die Berufungsbegründungsfrist, deren Lauf durch die Gerichtsferien gehemmt war, durch die Erklärung zur Feriensache



sache wieder in Lauf kam, war von der wirksamen Zustellung dieses Beschlusses abhängig (§§ 223, 329 Abs. 3 ZPO). Es gehörte daher zu den Pflichten der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu prüfen und festzustellen, ob der Beschluß vom 26. August 1960 wirksam zugestellt war und wann nunmehr die Berufungsbegründungsfrist ablief. Diese Prüfung dem Rechtsreferendar zu überlassen, der von den Vorgängen der Zustellung nichts wußte und über sie aus den Handakten nichts ersehen konnte, war nicht angängig. Es war vielmehr die Aufgabe der Anwälte selbst, die Prüfung vorzunehmen, bei Feststellung wirksam erfolgter Zustellung den Zustellungstag zu vermerken und die weiteren Maßnahmen zu treffen, die notwendig waren, damit die Frist beachtet und eingehalten wurde (vgl. BGH Urteil vom 29. Januar 1953 - IV ZR 162/52 - LM Nr. 34 zu § 233 ZPO; Beschluß vom 6. Juli 1955 - IV ZB 69/55 - LM Nr. 58 zu § 233 ZPO; Beschluß vom 23. September 1960 - IV ZB 196/60). Da Rechtsanwalt Dr. G., der bei der Zustellung nach § 212 a ZPO persönlich mitgewirkt hatte, die von ihm ausgestellte Empfangsbescheinigung zwecks Rückgabe an das Berufungsgericht von der zugestellten Beschlusausfertigung getrennt hat, bevor noch der durch die Erklärung zur Feriensache veränderte Ablauf der Berufungsbegründungsfrist in den Handakten und in dem Fristenkalender notiert war, mußte mit ganz besonderer Sorgfalt sichergestellt werden, daß die neue Frist festgelegt und gewahrt wurde (vgl. BGH Beschluß vom 22. Januar 1955 - VI ZB 41/54 - LM Nr. 21 zu § 232 ZPO). Diese Sorgfalt ist hier nicht beobachtet worden, mag nun Rechtsanwalt Dr. G. seiner Mitankwältin nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit gesagt haben, daß ihm der Beschluß formgerecht zugestellt worden war, oder mag die Rechtsankwältin

Dr. G. [REDACTED] es verabsäumt haben, sich durch Rückfrage bei ihrem Mitanwalt zu vergewissern, ob eine ordnungsmässige Zustellung stattgefunden hatte, als dieser ihr die Beschlusausfertigung mit der Bitte um Überprüfung des Fristenlaufs übergab. Gleich viel, wer von den beiden Anwälten es an der notwendigen Sorgfalt hat fehlen lassen, ist dem Beklagten nach § 232 ZPO das Versehen eines jeden von ihnen anzurechnen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Beklagte nach § 97 ZPO zu tragen.

Engels

Hanebeck